

Habilitationsordnung

für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik

der Universität Bayreuth

vom 30. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundsätzliches	2
§ 2 Zuständigkeit	2
2. Annahmeverfahren	3
§ 3 Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	3
§ 4 Formale Prüfung des Antrags	4
§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	4
3. Durchführung des Habilitationsverfahrens	5
§ 6 Das Fachmentorat	5
§ 7 Zwischenevaluierung.....	6
§ 8 Habilitationsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden	7
§ 9 Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung	7
§ 10 Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung	8
§ 11 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	9
§ 12 Urkunde.....	10
§ 13 Lehrbefugnis	10
§ 14 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis	10
§ 15 Einsichtsrecht	11
§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung.....	11

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors, abgekürzt „Dr. habil.“ zu führen.
- (2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (3) In der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik ist die Habilitation in den Fachgebieten
 - Mathematik
 - Didaktik der Mathematik
 - Physik
 - Didaktik der Physik
 - Kristallographie
 - Informatikmöglich.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie oder er hat das Recht, sich über den Stand des Verfahrens zu informieren und wirkt auf einen ordnungsgemäßen Ablauf des Habilitationsverfahrens hin.
- (3) ¹Bei Entscheidungen des Fakultätsrats in einem Habilitationsverfahren können alle Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG stimmberechtigt mitwirken; sie sind fristgerecht zu den entsprechenden Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ²Der Fakultätsrat entscheidet mit

einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

2. Annahmeverfahren

§ 3

Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand

¹Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand können Bewerberinnen und Bewerber beantragen, die zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt und pädagogisch geeignet sind. ²Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität der Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. ³Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ⁴Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die Angabe des Fachgebiets, für das die Habilitation erfolgen soll;
2. der Nachweis der Promotion an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslandes oder eines gleichwertigen akademischen Grades der Bewerberin oder des Bewerbers und ein Exemplar der Dissertation oder entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit;
3. der wissenschaftliche Werdegang, ein Schriftenverzeichnis, dem die wesentlichen Publikationen und Manuskripte in elektronischer Form beigelegt werden sollen, und ein Bericht über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen, Vorträge, Mitwirkung auf Tagungen oder andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen;
4. eine Erklärung
 - a) über laufende und abgeschlossene Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers;
 - b) dass der Bewerberin oder dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
 - c) dass gegen die Bewerberin oder den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist;
5. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein anerkanntes gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus

dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;

6. ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats (§ 6 Abs. 1);
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über die voraussichtlich notwendige drittmittelfähige Grundausstattung und dass diese zur Verfügung steht;
8. gegebenenfalls der Antrag nach § 11.

§ 4

Formale Prüfung des Antrags

- (1) Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 3 Satz 4, legt ihn die Dekanin oder der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat vor.
- (2) Andernfalls setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung.
- (3) Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 5

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand unter Beachtung von § 2 Abs. 3. ²Der Fakultätsrat wählt ein Fachmentorat nach § 6 Abs. 1, wenn die Voraussetzungen für die Annahme vorliegen (siehe §§ 3, 4 Abs. 1).
- (2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn
 1. nicht alle Voraussetzungen nach § 3 Sätze 1, 2 und 4 Nr. 7 erfüllt sind,
 2. kein Fachmentorat gebildet werden kann,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle für das oder ein eng verwandtes Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen oder beendet ist.
- (3) ¹Der Fakultätsrat hebt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und die Bestellung des Fachmentorats wieder auf, wenn

1. im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nicht mehr erfüllt werden, sofern die Habilitandin oder der Habilitand die Gründe zu vertreten hat,
2. ein Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand unter den Voraussetzungen des Abs. 5 als nicht gestellt gilt.

²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

- (4) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (5) Die Habilitandin oder der Habilitand kann vor der Entscheidung des Fakultätsrats, das Fachmentorat nach § 7 Abs. 2 Satz 2 aufzuheben und das Habilitationsverfahren zu beenden, oder vor der Beantragung der Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 jederzeit den Rücktritt vom Verfahren erklären; in diesen Fällen gilt der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand als nicht gestellt.
- (6) ¹Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Im Übrigen gilt § 11.
- (7) Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 6

Das Fachmentorat

- (1) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Mitglieder an, die Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen (Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). ²Mindestens ein Mitglied des Mentorats muss der Fakultät angehören und mindestens ein Mitglied muss das Fachgebiet der Habilitation im Fachmentorat vertreten. ³Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachgebiets der Habilitation soll der Fakultät angehören; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. ⁴Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann ein Mitglied einer anderen Fakultät angehören. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der Mitglied der Fakultät sein muss. ⁷Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans,

eines Mitglieds des Fachmentorats oder der Bewerberin oder des Bewerbers kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Fachmentorats ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (2) Bei Entscheidungen des Fachmentorats sind geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (3) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der zur Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 8. ²Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und berät die Habilitandin oder den Habilitanden bei ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit. ³Es begleitet und überprüft den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre und berichtet regelmäßig an die Dekanin oder den Dekan.
- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan überträgt im Einvernehmen mit dem Fachmentorat und auf dessen Vorschlag der Habilitandin oder dem Habilitanden die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 40 Abs. 3 BayHIG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

§ 7

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens zwei Jahre nach Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung des Habilitationsverfahrens durch. ²Das Ergebnis ist der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Im Rahmen der Zwischenevaluation stellt die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine Forschungen in einem Vortrag vor, zu dem die Fakultät geladen wird.
- (3) ¹Gelangt das Fachmentorat zu der Erkenntnis, dass die Habilitationsleistungen gemäß § 8 voraussichtlich nicht erbracht werden können und die Habilitandin oder der Habilitand zieht ihren oder seinen Habilitationsantrag nicht zurück, kann das Fachmentorat vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt und das Habilitationsverfahren beendet. ²Die Entscheidung des Fakultätsrats wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8

Habilitationsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden

- (1) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand zeigt die Befähigung zu selbstständiger Forschung durch Vorlage einer Habilitationsschrift oder mehrerer Fachpublikationen, die zusammen das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift haben und ein Forschungsthema erkennen lassen. ²Eine Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ³Im Fall der Einreichung von Fachpublikationen sind diese mit einer Einleitung zu versehen, in denen die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst, Verbindungen zwischen den Publikationen dargestellt werden und im Fall von Arbeiten mit mehreren Autoren der eigene Anteil dargelegt wird. ⁴Eine Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (2) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand erweist ihre oder seine pädagogische Eignung für die akademische Lehre nach durch selbständig durchgeführte Lehrveranstaltungen, durch die Anleitung von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden bei ihrer Arbeit sowie auch durch wissenschaftliche Vorträge. ²Außerdem zeigt die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch eine Probevorlesung aus ihrem oder seinem Fachgebiet, zu dem die Fakultät geladen wird. ³Die Habilitandin oder der Habilitand reicht drei Themenvorschläge mit Erläuterungen ein und das Fachmentorat legt das Thema der Probevorlesung fest. ⁴Der Vortrag soll nach Abgabe der Habilitationsschrift, aber vor der Begutachtung durch das Fachmentorat stattfinden.

§ 9

Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens oder nach Ablauf der Verlängerung des Status als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 11 beantragt die Habilitandin oder der Habilitand die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Folgende Unterlagen sind dazu der Dekanin oder dem Dekan mit dem Antrag vorzulegen:
1. aktualisierte Erklärungen und Angaben nach § 3 Satz 4 Nr. 4;
 2. sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 1.

³Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professorinnen und Professoren der Fakultät ist der Eingang des Antrages unverzüglich mitzuteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen. ⁴Den Personen dieses Kreises sind auf Anfrage auch die Gutachterinnen und Gutachter nach § 10 Abs. 1 bekannt zu geben.

- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht oder nicht innerhalb der Frist der §§ 9 und 11 erbracht wurden und auch voraussichtlich nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können und zieht die Habilitandin oder der Habilitand ihren oder seinen Habilitationsantrag nicht nach § 5 Abs. 5 dieser Ordnung zurück, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ²In diesem Falle erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 10

Begutachtung und Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) ¹Zur Vorbereitung einer abschließenden Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die Dekanin oder der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben. ²Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung vorgelegt werden.
- (2) ¹Erklärt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der Gutachten, dass die für die Feststellung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden noch nicht vollständig erbracht wurden, aber voraussichtlich in einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, so gibt das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden Vorgaben zur Verbesserung oder Ergänzung der vorgelegten Leistungen. ²Legt die Habilitandin oder der Habilitand diese innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist vor, so wird das Verfahren mit erneuter Beurteilung, in der Regel mit denselben Gutachterinnen und Gutachtern, gemäß Abs. 1 fortgesetzt. ³Eine wiederholte Verbesserung ist nicht möglich.
- (3) ¹Andernfalls schlägt das Fachmentorat in einem begründeten Votum unter Berücksichtigung der Gutachten dem Fakultätsrat eine der beiden folgenden Alternativen vor:
1. die Lehrbefähigung festzustellen, falls die Habilitandin oder der Habilitand Leistungen vorzuweisen hat, die gebührenden Erwartungen entsprechen;
 2. die Lehrbefähigung zu versagen, falls die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht erbracht wurden und auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können.

²Die Gutachten, die schriftliche Habilitationsleistung und der Vorschlag des Fachmentorats liegen zwei Wochen für alle Mitglieder des Fakultätsrats und alle Professorinnen und Professoren der Fakultät zur Einsichtnahme aus.

- (4) ¹Danach beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag des Fachmentorats. ²Er stellt entweder die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest oder erklärt das Verfahren für beendet und hebt das Fachmentorat auf. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen. ⁴Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ⁵Wird das Verfahren für beendet erklärt, erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ³Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. ⁴Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen.

§ 12

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrats gemäß § 10 Abs. 4.

§ 13

Lehrbefugnis

- (1) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer oder seiner Lehrbefähigung ist (Art. 98 Abs. 10 BayHIG). ²Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Personen erteilt werden, die sich an der Universität Bayreuth als Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren bewährt haben. ³Der Fakultätsrat kann die Lehrbefugnis für Personen beantragen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzen.
- (2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin oder Privatdozent“ verbunden.

§ 14

Ungültigkeit der Habilitationsleistungen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung, Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren getäuscht hat, kann der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren beenden.
- (2) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme oder der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 98 Abs. 10 Satz 7 in Verbindung mit Art. 70 BayHIG. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrbefugnis nach Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG widerrufen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die ihr oder ihm obliegende Lehrtätigkeit an

der Universität Bayreuth im Umfang von zwei Semesterwochenstunden für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht erfüllt hat.³In begründeten Fällen kann eine Freistellung von der Lehrverpflichtung durch die Dekanin oder den Dekan erfolgen.

- (4) Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 15

Einsichtsrecht

¹Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens kann die oder der Habilitierte oder die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan Einsicht in die im Habilitationsverfahren eingeholten Gutachten nehmen, die im Dekanat in anonymisierter Form für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.²In diesen wie auch in anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) ¹Für vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung angenommene Habilitandinnen und Habilitanden gilt weiterhin die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik vom 10. Juni 2021 (AB UBT 2021/044).²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann das Habilitationsverfahren auch nach dieser Habilitationsordnung fortgesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2021 (AB UBT 2021/0144) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 1 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A 3605 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.